

Satzung



KfH



KfH Kuratorium für Dialyse und
Nierentransplantation e.V.

Gemeinnützige Körperschaft



Präambel

Das KfH KURATORIUM FÜR DIALYSE UND NIERENTRANSPLANTATION sieht als gemeinnütziger Verein seine Aufgabe darin, selbstlos möglichst vielen nierenkranken Patienten in allen Krankheitsstadien Zugang zu einer umfassenden ärztlichen, qualifizierten nephrologischen Versorgung zu ermöglichen. Diese soll den nierenkranken Patienten wohnortnah und flächendeckend zur Verfügung gestellt werden, insbesondere auch im ländlichen Raum und in strukturschwachen Regionen.

Die Betreuung der Patienten erfolgt in den KfH-Nierenzentren, gegebenenfalls verzahnt mit der nephrologischen Facharztpraxis und/oder kooperierenden Kliniken. Durch eine Zusammenarbeit mit den örtlich ansässigen Haus- und Fachärzten soll eine umfassende ärztliche Betreuung der Patienten erreicht werden.

Neben der Bereitstellung aller Dialyseverfahren ist die Tätigkeit des Vereins dabei vorrangig auf die Prävention ausgerichtet. Dies zielt auf die Unabhängigkeit des Nierenkranken von Dialyseverfahren durch Bewahrung der eigenen Nierenfunktion und deren frühzeitiger Wiederherstellung durch eine Transplantation mit qualifizierter Nachsorge.

Besondere Förderung erfahren die Heimdialyseverfahren, die den Patienten auch innerhalb der Dialysepflicht den Erhalt ihrer Selbstständigkeit, sozialen Teilhabe und Berufstätigkeit ermöglichen. Das KfH schafft zudem die besonderen medizinischen, strukturellen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zur nephrologischen Versorgung nierenkranker Kinder und Jugendlicher. Angestrebt wird ein auf die individuelle Lebenssituation des Patienten angepasstes Therapiekonzept zur Absenkung von Morbidität und Mortalität.




§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „KfH KURATORIUM FÜR DIALYSE UND NIERENTRANSPLANTATION e.V.“
- (2) Der Verein hat den Sitz in Neu-Isenburg. Der Verein kann Zweig- oder Geschäftsstellen in allen Orten Deutschlands einrichten.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnütziger und mildtätiger Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Wohlfahrts- pflege sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Tätigkeiten:
 1. Behandlung von Dialyse- und Sprechstundenpatienten in Nierenzentren und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) in allen Stadien der Nierenerkrankung,
 2. Behandlung von akut und chronisch nierenkranken sowie dialysepflichtigen Patienten im Rahmen von Kooperationen mit örtlichen Krankenhäusern,
 3. Prävention und Früherkennung chronischer Nierenfunktionsstörungen sowie möglicher Folgeerkrankungen,
 4. Förderung von Nierentransplantation und Heimdialyse als Peritonealdialyse und Heimhämodialyse,
 5. Nephrologische Versorgung von Kindern und Jugendlichen,
 6. Entwicklung geronto-nephrologischer Konzepte und deren Implementierung in die Versorgung der Patienten,
 7. Sozialberatung zur ergänzenden Unterstützung der Patienten in ihrer besonderen Lebenssituation.

- 
- (3) Der Verein kann darüber hinaus gemeinnützige Organisationen fördern, die sich der Gesundheitspflege widmen.
Der Verein kann treuhänderisch Zweckvermögen, insbesondere in der Form von unselbständigen Stiftungen verwalten, sofern die Zwecksetzung dem Behandlungs-, Rehabilitations- oder Fürsorgeinteresse der Dialysepatienten des Vereins dient und damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt werden. Der Verein kann zur Verwirklichung des Vereinszwecks auch Tochtergesellschaften gründen oder sich an anderen Gesellschaften beteiligen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Durchführung der Vereinszwecke soll nicht im Interesse eines Vereinsmitglieds erfolgen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keinerlei Zahlungen aus dem Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Der Verein versorgt in besonderem Maße sozialversicherte Patienten.

§ 3 Mitgliedschaft

Jede natürliche Person, die sich zu den Vereinszwecken bekennt, kann beim Vorstand einen Antrag auf Mitgliedschaft im Verein stellen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der sie an das Präsidium zur Entscheidung weiterleitet. Ablehnungsgründe brauchen nicht mitgeteilt zu werden. Der Antragsteller erkennt mit dem Aufnahmeantrag die Satzung an.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten in der Mitgliederversammlung gemäß §§ 8 und 9 aus.
- (2) Sie haben Jahresmitgliedsbeiträge zu entrichten, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Kündigung,
 - c) durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Kündigung hat schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum 31.12. des Jahres zu erfolgen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) der Vorstand,
- d) der Ärztliche Beirat.




§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums,
 - b) die Entlastung von Präsidium und Vorstand,
 - c) die Annahme der vom Präsidium vorgenommenen Regionalaufteilung (§ 19 Abs. 1),
 - d) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen (§ 5),
 - e) den Ausschluss eines Mitglieds (§ 6),
 - f) die Änderung der Satzung,
 - g) die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss über die Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums und satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen darüber hinaus der Zustimmung des Präsidiums. Das Präsidium muss eine Ablehnung zu satzungsändernden Beschlüssen begründen.
- (3) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Präsidiums.


§ 9 Einladung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, die innerhalb der ersten neun Monate eines Geschäftsjahres stattzufinden hat. In der Mitgliederversammlung geben Vorstand und Präsidium Rechenschaft über das vergangene Geschäftsjahr. Zu berichten ist auch über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Präsidiums durch den Vorstand dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn der Ärztliche Beirat oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt.

- 
- (3) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich an die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und Angabe der Tagesordnung. Es genügt der Nachweis der Absendung an die zuletzt bekannte Adresse.
 - (4) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 - (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
 - (6) Die Vertretung eines Mitglieds ist zulässig, jedoch nur durch ein anderes Mitglied. Die Vertretungsmacht ist schriftlich nachzuweisen. Ein Mitglied kann nicht mehr als ein abwesendes Mitglied vertreten.

§ 10 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus sieben Personen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Drei Mitglieder des Präsidiums müssen Ärzte und drei weitere Mitglieder müssen im Wirtschaftsleben erfahrene Persönlichkeiten sein. Ärzte können nur Mitglieder des Präsidiums sein, wenn sie weder unmittelbar noch mittelbar Einkünfte im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Vereins zur Zweckverfolgung (§ 2 Abs. 2) erzielen, unbeschadet § 13. Die Mitgliederversammlung kann zum Wahlverfahren die Geschäftsordnung einer Findungskommission beschließen.

- 
- (2) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Es beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Schriftliche Abstimmungen sind in Ausnahmefällen zulässig.
 - (3) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtszeit vorzeitig aus oder besteht dauernde Verhinderung, so bestellen die verbleibenden Mitglieder des Präsidiums für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung den Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied. Das so bestellte Mitglied des Präsidiums muss die gleiche Qualifikation haben wie das ausgeschiedene Mitglied und wird auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl gestellt. Diese Wahl erfolgt für die Zeit bis zum Ablauf der Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 11 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium hat den Vorstand zu bestellen und zu überwachen. Es gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung.
- (2) Das Präsidium kann Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Es kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (3) Das Präsidium vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand. Es wählt auch den Abschlussprüfer.
- (4) Maßnahmen der Geschäftsführung des Vereins können dem Präsidium nicht übertragen werden und dürfen vom Präsidium nicht übernommen werden.

§ 12 An die Zustimmung des Präsidiums gebundene Geschäfte

Das Präsidium kann beschließen, dass für bestimmte Maßnahmen und Geschäfte des Vorstands die Zustimmung des Präsidiums erforderlich ist. Das Präsidium kann den Umfang der zustimmungsbedürftigen Maßnahmen und Geschäfte erweitern oder die Zustimmung generell erteilen sowie diese Zustimmung jederzeit zurücknehmen.

§ 13 Auslagenersatz und Vergütung des Präsidiums


Die Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten eine Entschädigung für bare Auslagen und Zeitaufwand.

§ 14 Haftung

Die Mitglieder des Präsidiums haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Er besteht aus mindestens zwei Personen. Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Der Vorstand wird vom Präsidium für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt, bleibt aber bis zu einer Neubestellung im Amt. Eine wiederholte Bestellung oder eine Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Das Präsidium kann je ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands bestimmen. Das Präsidium kann ein Mitglied des Vorstands durch Beschluss aus wichtigem Grunde abberufen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von fünf Präsidiumsmitgliedern.



(3) Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen und ist dessen ausführendes Organ. Er erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es das Wohl des Vereins und die Förderung seiner Zwecke erfordern. Er ist dabei berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung der Vereinszwecke im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung erforderlich erachtet. Der Vorstand hat dem gemäß § 11 Abs. 3 gewählten Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag zu erteilen.

§ 16 Jahresabschluss

Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres sind vom Vorstand ein Geschäftsbericht und eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen. Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der geprüfte Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres dem Präsidium zur Feststellung vorzulegen.

§ 17 Vergütung des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf angemessene Vergütung. Die Vergütung wird in dem mit dem Präsidium zu schließenden Anstellungsvertrag festgelegt.

§ 18 Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind dem Verein zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.




§ 19 Regionalkonferenzen

- (1) Die Nierenzentren und MVZ des Vereins und dessen Beteiligungsgesellschaften sind in Regionalkonferenzen zusammengeschlossen. Auf jede Region entfällt eine Regionalkonferenz. Zahl und Umfang der Regionen werden vom Präsidium vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung verabschiedet. Die Mitgliederversammlung kann das Präsidium auffordern, über Vorschläge zur Änderung der jeweils geltenden Aufteilung zu beraten.
- (2) Die in den Nierenzentren oder MVZ des Vereins oder seiner Beteiligungsgesellschaften leitend tätigen Ärzte und deren Stellvertreter haben das Recht, an Versammlungen der Regionalkonferenzen teilzunehmen. Das Teilnahmerecht gewährt kein Stimmrecht und besteht nur für die Regionalkonferenz, die dem Ort der beruflichen Tätigkeit des jeweiligen Teilnehmers zugeordnet ist. Stimmrechte werden nur durch die Nierenzentren ausgeübt. Jedes Nierenzentrum hat eine Stimme. Die an Versammlungen einer Regionalkonferenz teilnehmenden Ärzte am Standort eines Nierenzentrums einigen sich mit einfacher Mehrheit auf die Ausübung des Stimmrechts.
- (3) Die Regionalkonferenzen werden mindestens zweimal jährlich einberufen. Sie regeln ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Die Regionalkonferenzen dienen als Informationsforen (Schwerpunkt: Nephrologie) und bündeln die regionalen Interessen.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands können an Versammlungen sämtlicher Regionalkonferenzen teilnehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen in dieser Eigenschaft nicht zu.

§ 20 Ärztlicher Beirat

- (1) Der Ärztliche Beirat berät das Präsidium und den Vorstand in medizinischen, ärztlichen und ethischen Fragen der Patientenversorgung im Rahmen des Vereinszwecks und hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl der ärztlichen Mitglieder des Präsidiums. Er ist anzuhören, bevor neue Tätigkeiten zur Verwirklichung der Vereinszwecke (§ 2 Abs. 1 Satz 2) aufgenommen werden, die über die in § 2 Abs. 2 genannten Tätigkeiten hinausgehen. Der Ärztliche Beirat berichtet der Mitgliederversammlung über seine Arbeit. Die von den Regionalkonferenzen entsandten Mitglieder des Ärztlichen Beirats vermitteln in der jeweiligen Region zwischen Vorstand und Nierenzentren. Maßnahmen der Geschäftsführung des Vereins können dem Ärztlichen Beirat nicht übertragen werden. Die Beschlusskompetenz der Mitgliederversammlung nach § 8 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (2) Jede Regionalkonferenz entsendet drei Vertreter in den Ärztlichen Beirat. Für die Wahl der Vertreter in den Ärztlichen Beirat besitzt jeder an einer Regionalkonferenz teilnahmeberechtigte Nephrologe das aktive und passive Wahlrecht. Ein Vertreter jeder Regionalkonferenz soll klinisch tätiger, ein Vertreter niedergelassener und ein Vertreter angestellter Nephrologe sein. Fünf weitere Mitglieder des Ärztlichen Beirats werden durch die Mitgliederversammlung zugewählt. Ein zugewähltes Beiratsmitglied muss kindernephrologisch, ein weiteres zugewähltes Beiratsmitglied im Bereich der Transplantationsmedizin tätig sein.
- (3) Die Mitglieder des Ärztlichen Beirats werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Für jedes Mitglied des Ärztlichen Beirats kann von der entsendenden Regionalkonferenz ein Vertreter gewählt werden, der bei Ausscheiden oder dauernder Verhinderung eines Mitglieds für die Dauer der laufenden Wahlperiode nachrückt. Die Mitgliedschaft im Ärztlichen Beirat endet, wenn die betreffende Person die Berechtigung zur Teilnahme an den Regionalkonferenzen verliert (§ 19 Abs. 2).

- 
- (4) Die Vertreter der Regionalkonferenzen werden im Vorfeld derjenigen ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, die durch Zuwahl gemäß Absatz 2 über die endgültige Zusammensetzung des Ärztlichen Beirats entscheidet. Ihre Identität (Name, Arztgruppenzugehörigkeit) wird dem Vorsitzenden des Präsidiums spätestens zwei Monate vor der betreffenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben und in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht. Die Amtszeit sämtlicher Mitglieder des Ärztlichen Beirats beginnt mit Ablauf dieser Mitgliederversammlung.
 - (5) Die Mitglieder des Ärztlichen Beirats sind als solche ehrenamtlich tätig und erhalten eine Entschädigung für bare Auslagen.
 - (6) Der Ärztliche Beirat regelt seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung.
 - (7) Die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands können an Sitzungen des Ärztlichen Beirats teilnehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen in dieser Eigenschaft nicht zu.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Vereinszweck oder die Vermögensverwendung betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung vorzulegen.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

KfH Kuratorium für Dialyse
und Nierentransplantation e.V.
Gemeinnützige Körperschaft
Martin-Behaim-Straße 20
63263 Neu-Isenburg

Telefon: 0 61 02 / 3 59-0
Telefax: 0 61 02 / 3 59-344
www.kfh.de

Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des KfH e.V.

Fassung vom 2. Juli 2015



KfH Kuratorium für Dialyse und
Nierentransplantation e.V.

Gemeinnützige Körperschaft